

Ärzte bieten immer mehr Leistungen privat an

Zusatzleistungen müssen privat bezahlt werden und sollten deshalb vom Patienten ausdrücklich gewünscht werden

■ (FAZ/DZ today) Kassenpatienten werden in Arztpraxen immer öfter Zusatzleistungen angeboten, die nicht von den Krankenkassen bezahlt werden. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Untersuchung des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WIdO). Im vergangenen Jahr habe ein Viertel der gesetzlich Versicherten, hochgerechnet wären das 18 Millionen Patienten, ein solches Angebot erhalten. Zwei Jahre zuvor seien es noch 23 Prozent gewesen. Das WIdO moniert, dass zwei Drittel der Leistungen ohne die notwendige schriftliche Vereinbarung zustande gekommen seien.

Die sogenannten Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sind ein auch innerhalb der Ärzteschaft umstrittenes Angebot. Denn sie umfassen allesamt Leistungen, die die im Gemein-

samen Bundesausschuss vereinte Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen nicht als medizinisch notwendig anerkennt und deshalb auch nicht in den Leistungskatalog der Kassen aufgenommen hat.

An der Spitze solcher Leistungen stehen Ultraschall, Messungen des Augeninnendrucks und ergänzende Krebsfrüherkennung bei Frauen. Schnell ist der Patient hier mit 20 Euro oder mehr dabei. Zu dem Bild passt, dass Fachärzte öfter „igeln“ als Hausärzte.

Hochgerechnet hätten die Ärzte mit IGeL-Angeboten im vergangenen Jahr einen „Umsatz von rund einer Milliarde Euro“ erwirtschaftet, sagt WIdO-Chef Jürgen Kauber. Das entspräche 4,5 Prozent der 22,4 Milliarden Euro, die die Kassen im vergangenen Jahr den Ärzten für die ambu-

lante Behandlung überwiesen.

Im vergangenen Jahr hat sich auch der Deutsche Ärztetag mit dem Thema befasst und Empfehlungen für einen „seriösen und verantwortungsvollen Umgang“ mit individuellen Gesundheitsleistungen beschlossen. So sollten die Leistungen „aus ärztlicher Sicht notwendig oder empfehlens-



Reiseschutzimpfungen liegen auf Platz acht der am meisten angebotenen Privat-Leistungen.

ANZEIGE



Dürr Hygiene

Casting

Jetzt bewerben:

www.hygiene-casting.de

KOMPETENZ UND SYMPATHIE FÜR DIE PRAXISHYGIENE

Ihr Auftreten gewinnt Tag für Tag Patienten und Kollegen in der Praxis, auch bei der konsequenten Umsetzung des Infektionsschutzes. Fachwissen bis ins Detail verbunden mit einem hohen Maß an Routine und Ideen werden dabei gefordert. **Dürr Dental möchte diese besonderen Fähigkeiten aller Hygiene-Assistentinnen auszeichnen.** Den überzeugendsten Bewerberinnen winkt ein Platz in der Anzeigenkampagne 2008 für die Dürr System-Hygiene, mit professionellem Fotoshooting im Rahmen eines exklusiven Events. Gewinnen Sie die Herzen unserer Jury! Jetzt direkt bewerben beim großen Dürr Hygiene-Casting 2007 unter www.hygiene-casting.de oder Teilnahmeunterlagen per Fax 07142/705-260 oder eMail hygiene-casting@duerr.de anfordern. **Viel Erfolg!**

FORTSCHRITT BEGINNT MIT IDEEN. WWW.DUERR.DE



wert, zumindest aber vertretbar“ sein und vom Patienten „ausdrücklich gewünscht werden“. Bei Leistungen, die nicht dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, müsse umfassend über mögliche Alternativen aufgeklärt werden. Vor Abschluss des Behandlungsvertrages solle der Patient Bedenkzeit und nach der Therapie „eine transparente Rechnung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte erhalten“. ◀◀

Schönheitschirurg darf nicht als Zahnarzt behandeln

Die medizinische Approbation allein berechtigt nicht zur Ausübung der Zahnheilkunde

■ (VG Minden) Ein auch als sogenannter Schönheitschirurg tätiger Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg braucht grundsätzlich die doppelte Approbation als Arzt und Zahnarzt, wenn er zahnmedizinisch tätig sein will. Dies hat das Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 14. Mai 2007 entschieden.

Der 54-jährige Kläger ist als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg in Bielefeld tätig. Nach dem Studium der Humanmedizin hatte er im Jahre 1988 die ärztliche Approbation erhalten und darf seit 1996 die Gebietsbezeichnung „Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ führen. Seine Versuche, auch die zahnärztliche Approbation, d.h. die Erlaubnis, dauerhaft und selbstständig als Zahnarzt zu arbeiten, zu erhalten, scheiterten im Jahre 1999.

Nachdem die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe den Kläger wegen Ausübung der Zahnheilkunde ohne zahnärztliche Approbation oder Berufserlaubnis angezeigt hatte, hat der Kläger beim Verwaltungsgericht geklagt, um feststellen zu lassen, dass er im Rahmen seines Fachgebiets als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg auch zahnmedizinisch tätig sein darf. Er vertrat dazu die Auffassung, auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie könnten medizinische und zahnmedizinische Tätigkeiten nicht immer genau voneinander getrennt werden.

Die zuständige 7. Kammer hat die Klage abgewiesen und dargelegt, dass Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen sowohl die medizinische als auch die zahnmedizinische Approbation besitzen müssen, wenn sie in zahnmedizinischen Bereichen tätig sein wollen. Der Wortlaut des Zahnheilkundengesetzes sei insoweit eindeutig. Wer Zahnheilkunde – auch nur in Teilbereichen – dauernd ausüben wolle, müsse eine entsprechende Approbation besitzen. Die vom Kläger geführte Gebietsbezeichnung „Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ vermöge die zahnärztliche Approbation nicht zu ersetzen.

(Urteil vom 14. Mai 2007; Az.: 7 K 3250/06) ◀◀

Patienten dürfen Krankenakte einsehen

Urteil des Landgerichtes Düsseldorf gesteht Patienten grundsätzlich ein Einsichtsrecht zu

■ (dpa/DZ today) In einem in diesem Jahr veröffentlichten Urteil hat sich das Landgericht Düsseldorf mit Einzelheiten des Einsichtsrechts des Patienten in die ärztliche Dokumentation befasst. Aus diesem Urteil geht hervor, dass der Patient grundsätzlich Einsicht in seine Krankenakte nehmen darf. Auch haftet der Arzt für die Richtigkeit der Unterlagen. Allerdings müssen die Mediziner die Richtigkeit der Behandlungsunterlagen nicht extra schriftlich bestätigen. Für diesen Anspruch fehle es bereits an einer Rechtsgrundlage. Eine

solche Rechtspflicht des Arztes ergibt sich nicht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Wenn der behandelnde Arzt einen Befund erhebt und diesen in der Patientenakte dokumentiert, hafte er ohnehin für die Richtigkeit des Befundes. Hierfür bedürfe es jedoch keiner besonderen Erklärung. Nach Ansicht des Gerichtes besteht daher kein Grund für einen Anspruch des Patienten auf Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Krankenakte.

(LG Düsseldorf, Aktenzeichen 3 O 106/06) ◀

Abrechnung von Planungsmodellen

Wenn der Patient nicht wiederkommt



* Eine kurze schriftliche Vereinbarung schützt vor Zahlungsausfällen, falls keine Weiterbehandlung erfolgt.

■ Manch eine Praxis wird das folgende Problem sicher kennen: Ein Patient erscheint in der Praxis mit dem Wunsch nach prothetischer Versorgung. Zum Zwecke der Planung fertigt der Zahnarzt Modelle an, der Patient kommt jedoch nicht wieder. An dieser Stelle steht häufig die Frage, was von der Praxis abgerechnet werden kann.

Da noch kein genehmigter Heil- und Kostenplan vorliegt (über den hier allein die Planungsmodelle hätten berechnet werden können), scheidet eine Abrechnung über die gesetzliche Krankenversicherung aus. Dabei ist allerdings festzustellen, dass die Krankenkasse ohnehin keinen Zuschuss erteilt hätte, da Festzuschüsse erst mit der vollständigen Erbringung der betreffenden Regelversorgung bzw. gleich- oder andersartigen Versorgung anfallen. Insofern muss der Patient die Modelle privat bezahlen. Da nun jedoch keine Vertragsleistung mehr vorliegt, kann der Zahnarzt ihm eine Rechnung nach Maßgabe der GOZ - hier Nr. 006 - schicken.

In derartigen Fällen, in denen der Patient nicht persönlich bekannt und daher in Bezug auf seine Zuverlässigkeit nicht einschätzbar ist, empfiehlt sich unbedingt folgende Vorgehensweise: Weisen Sie ihn bei der Erstellung von Planungsmodellen darauf hin, dass er für den Fall, dass keine Weiterbehandlung erfolgt, für die entstandenen Kosten aufkommen muss. Geeignet dazu ist eine kurze schriftliche Vereinbarung, die der Patient unterzeichnet. Quelle: www.dent-on.de ◀

Enttäuschendes BSG-Urteil für die Kieferorthopädie

Systemaussteiger haben kein Recht auf uneingeschränkte Behandlung gesetzlich Versicherter

■ (DZ today) Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 27. Juni in mehreren Parallelverfahren entschieden, dass Kieferorthopäden, die in einem aufeinander abgestimmten Verfahren ihre Zulassungen zurückgegeben haben, kein Recht auf uneingeschränkte Behandlung von gesetzlich Versicherten zulasten der Kassen haben. Nur im Ausnahmefall, dem sogenannten Systemversagen, könnten Patienten laut Urteil (AZ.: B 6 KA 37/06 R und weitere) vom 27.06.07 von Fachzahnärzten behandelt werden, die aus dem GKV-System ausgestiegen sind. Demnach können „Kollektivaussteiger“ nur noch dann GKV-Versicherte behandeln, wenn die Krankenkassen die Versorgung mit dringenden Leistungen nicht anderweitig sicherstellen können. Im Fall dieses Systemversagens müssten die GKV-en die Kosten auch für außerhalb des Systems erbrachte Leistungen übernehmen. Diese Entscheidung diene, laut Richter Ulrich Wenner, dem Erhalt des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung. „Wer seine Zulassung zurückgibt, verabschiedet sich aus dem Kassensystem. Das Recht auf Erstattung ist damit ebenso dahin“, sagte Wenner weiter.

Ausgangspunkt des seit 2004 schwelenden Konfliktes sind die Zulassungsrückgaben von insgesamt 72 von 180 Kieferorthopäden in Niedersachsen, die mit der Kündigung ihrer Kassenverträge ein politisches Zeichen gegen die damals geplante Gesundheitsreform und die Honorarabsenkung setzen wollten. Dr. Gundi Mindermann, erste Bundesvorsitzende des BDK, äußerte bereits zu diesem Zeitpunkt, dass „eine freiberufliche Praxisführung unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich ist“. Allein „um den Standard der Behandlung in Deutschland zu erhalten, den Versicherten ein Wahlrecht über die von ihnen gewünschten Leistungen zuzugestehen und um die Freiberuflichkeit zu stützen“, hätten sie und ihre Kollegen damals in Absprache mit den Patienten diese Entscheidung getroffen. Seitdem rechnen die „Aussteiger“ ihre Leistungen direkt mit der be-



* Wird weiter für passende Rahmenbedingungen in der modernen Kieferorthopädie kämpfen: Erste Bundesvorsitzende Dr. Gundi Mindermann.

troffenen gesetzlichen Krankenkasse nach einfachem Satz der Gebührenordnung ab. Da zahlreiche Kassen nicht bereit waren zu zahlen, verklagten im Laufe der Zeit viele Kieferorthopäden und auch deren Patienten die Krankenkassen.

BDK-Justiziar Frank Schramm meinte derweil, dass sich das BSG mit diesem Urteil im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen befände und darüber hinaus auch zur bisherigen herrschenden rechtlichen Interpretation von § 95b Abs. 3 SGB V und deren juristischen Kommentierungen befände. Der BDK lässt nun prüfen, ob der Gang vors Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof denkbar wären. ◀

Hygiene in der Praxis – Beratung kommt vor dem Fall

Multident bietet markenunabhängige Beratung rund um das kritische Thema Hygiene

Hygiene-Management in der Praxis?

HyQ easy!
Hygienisch. Praktisch. Sicher.

- Das preisgünstige modulare Software-System: vom Einstieg bis ins komplette Qualitätsmanagement!
- In wenigen Schritten Anpassung an Ihre Praxis-Abläufe.
- Mit Eingabe-Assistent, Ampel-Navigation, virtueller Praxis.
- Erfüllt die Forderungen der RKI-Richtlinie!

Jetzt 30 Tage
kostenlos testen:
www.hyqeasy.de

HyQ easy
Das Hygiene-Qualitäts-Management

■ Schon aus haftungsrechtlichen Gründen wird es für jede Zahnarztpraxis immer dringlicher, in Sachen Hygiene jederzeit sauber argumentieren zu können. Dabei hat kaum ein Zahnarzt Zeit und Muße, alle Details zu durchschauen. Und kaum ein Praxisteam kennt sich wirklich mit allen aktuellen Hygiene-Anforderungen aus. Multident bietet hier professionelle Hilfe an: Alle Fragen werden geklärt, wobei konkrete Umsetzungsempfehlungen im Vordergrund stehen. Das beginnt mit einer „Test-Behandlung“ - einer umfassenden Analyse des Hygiene-Status durch spezialisierte und erfahrene Hygiene-Fachberater. Daran schließen sich individuell auf die Gegebenheiten und das Team abgestimmte Hygiene-Schulungen an. Hier können gezielt Spezialgebiete wie zum Beispiel das oft unterschätzte Thema Hände-Hygiene angesprochen werden. Auf den aktuellen Dentalmessen kann man sich in die-

sem Herbst übrigens dazu einem Selbstversuch unterziehen - der in der Regel verblüffend aufschlussreich ausfällt. Die empfehlenswerte Konsequenz: Konkrete Unterweisungen vor Ort in der Praxis, ideal auch als Team-Schulung, am Besten in kontinuierlicher Betreuung, damit alle Beteiligten immer auf dem neuesten Stand bleiben.

Auch dem neuerdings geforderten Hygiene-Management lässt sich der Schrecken nehmen: Mit HyQeasy gibt es eine Software für die Zahnarztpraxis, die das Hygiene-Management ganz einfach macht. Die Software ist besonders anschaulich gestaltet, lässt sich einfach an die konkreten Abläufe anpassen, eine Ampel-Logik hilft bei

allen Fragen - und die Ergebnisse erfüllen die Forderungen der RKI-Richtlinie! Das Programm ist zukunftsicher strukturiert und bietet mit seinen praxisorientierten Modulen alle Möglichkeiten für einen Ausbau zum kompletten Qualitätsmanagement. Die Multident kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Zum präferierten Partner vieler Zahnärzte und Zahn techniker wurde das Unternehmen durch seine Mitarbeiter - und ihre Bindung zu den Kunden, geprägt von Vertrauen, Verlässlichkeit, Sicherheit. Mit einem kompletten Programm an Beratung, Information, Schulung, Service hält Multident seit 60 Jahren sein Leistungsversprechen. Mit allem, was Praxis und Labor brauchen, von der Einrichtung bis zu Verbrauchsmaterialien. Mit umfassender Lieferfähigkeit, großer Auswahl, attraktiven Preisen. Und vor allem immer: Höchst persönlich! ◀

ANZEIGE

Heraeus

Flexitime®
Zuverlässige Präzision – Jederzeit

Flexitime®

- Präzision und Passgenauigkeit
- Einfache, robuste und sichere Verarbeitung
- Flexible Verarbeitungszeit kombiniert mit einer immer kurzen Mundverweildauer
- 7 Jahre Markterfahrung – klinisch bewährt
- Vielfach ausgezeichnete Qualität

Neu!

Flexitime® Dynamix® Putty

- Echte Putty Konsistenz automatisch angemischt
- Balancierte Härte
- Geringe Klebrigkeit
- Angenehm zu beschneiden

Flexitime® – das A-Silikon Präzisionsabformmaterial für zuverlässige Präzision – jederzeit.



Kontakt in Deutschland

Heraeus Kulzer GmbH · Grüner Weg 11 · 63450 Hanau

Tel.: 0800-HERADENT · 0800-437 23368 · Fax: +49 (0) 6181 353 461 · info.dent@heraeus.com · www.heraeus-kulzer.de